

HAUPT
Die Berufungskammer

Urschrift Akt

Nürnberg, Zweigstelle Ansbach

Ansbach, den 23. Juli 1949
(Datum)

Ber.-Reg.-Nr. ./. .

Aktenzeichen I. Instanz HK 841/49 B

Zug. Lt. Verh. 19/49

Auf Grund des Gesetzes zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus vom 5. März 1946 erläßt die
Haupt
Berufungskammer Nürnberg, Zweigstelle Ansbach, bestehend aus

- | | | |
|----|-------------------------|-------------------------|
| 1. | Kornelius L a l l i e r | als Vorsitzender |
| 2. | Adolf K u c h | als Beisitzer |
| 3. | Georg S t e m m e | als Beisitzer |
| 4. | | als Beisitzer |
| 5. | | als Beisitzer |
| 6. | | als öffentlicher Kläger |
| 7. | | als Protokollführer |

gegen B r o s e Max, techn. Kaufmann, geb. 4.1.1884

WOHNHAFT Coburg, Alexandrinenstrasse 10

~~zur Verhandlung~~ im schriftlichen Verfahren — folgenden

Spruch:

Der Betroffene ist Mitläufer

Es werden ihm folgende Sühnemassnahmen auferelegt:

Er hat an den Wiedergutmachungsfonds einen einmaligen Beitrag von DM 2.000,-- (zweitausend) zu leisten. Im Falle einer erfolglosen Beitreibung tritt an Stelle der Geldsühne eine Arbeitsleistung von 30 Tagen.

Der Streitwert wird auf DM 865.247,-- festgesetzt.

Die Kosten des Verfahrens werden dem Betroffenen auferlegt.

Für den Fall, dass der Betroffene auf Grund des Spruches der Spruchkammer Coburg-Stadt vom 20.3.1948 bereits Kosten bezahlt hat, sind diese im Sinne der Rundverfügung Az.: m 6218 - 389 vom 20.1.1949 umgestellt im Verhältnis 10:1 anzurechnen.

B e g r ü n d u n g

Der Betroffene war Mitglied der NSDAP von 1933 bis Ende, ohne Amt und Rang. Ausserdem gehörte er dem NSKK von 1933 bis 1935 an, wo er 1934 zum Scharführer befördert wurde. Ferner war der Betroffene Mitglied der DAF, der NSV, des NSKOV, des RBfL, des VDA, des NS-Kriegerbundes und des RKB.

Der Betroffene war ehrenamtlicher Präsident der Industrie- und Handelskammer in Coburg von 1933 bis 1943.

Somit gilt der Betroffene nach der Anlage zum Gesetz A D II 4 bis zur Widerlegung nach Art. 10 als Belasteter und fällt nach der Anlage B 13 unter den Kreis derjenigen Personen, die mit besonderer Sorgfalt zu prüfen sind.

Der Betroffene ist Mitinhaber eines der grössten Industrieunternehmens in Coburg. Er stand auch schon vor der Machtübernahme der NSDAP im wirtschaftlichen Leben und hat infolge seiner Stellung in der freien Wirtschaft ein grosses Ansehen gehabt, wodurch er mit allen führenden Kreisen in Berührung kam.

Wie dies aus dem Meldebogen des Betroffenen hervorgeht, beschäftigte die Firma, deren Mitinhaber der Betroffene gewesen ist, im Jahre 1932 40 Angestellte bzw. Arbeiter. Diese Zahl erhöhte sich im Jahre 1934 auf 262 und wuchs mit der Zeit bis auf 828 im Jahre 1943; demzufolge muss die Kammer die Rechtfertigung des Betroffenen, dass er nicht aus politischen Interessen, sondern um sein Unternehmen aufrecht erhalten, auszubauen und dadurch vielen Familien einen sicheren Lebensunterhalt gewähren zu können, aus rein wirtschaftlichen Interessen in die NSDAP eingetreten ist, als glaubhaft unterstellen.

Das Verhalten des Betroffenen war, wenn er auch Mitglied der NSDAP gewesen ist, das eines verständnisvollen Firmeninhabers, der den Ausbau seines Betriebes und die menschliche Versorgung seiner Arbeiter und Angestellten ohne Rücksicht auf die politische Zugehörigkeit, vor Augen hatte. Er hat sich weder in seinem Betriebe noch vor der Öffentlichkeit aktivistisch, werbend oder propagandistisch betätigt. Die Versammlungen der Ortsgruppe, wie dies sein Ortsgruppenleiter dem unterfertigten Vorsitzenden mündlich erklärte, hat der Betroffene selten besucht. Er war den Parteianordnungen und Parteifunktionären gegenüber ohne Rücksicht darauf, welche Dienststellungen diese bekleideten, gleichgültig. Er hat weder im Jahr 1933 noch später ein Parteiamt übernommen und ist aus dem NSKK wegen Nichtbeteiligung freiwillig ausgeschieden.

Wenn der Betroffene zu dem Kreisleiter und Nazi-Oberbürgermeister Schwede freundschaftliche Beziehungen gepflogen hätte, dann wäre es eine Leichtigkeit von Seiten des Betroffenen gewesen, irgendein politisches Amt zu übernehmen und zu bekleiden. Der Betroffene tat das nicht. Es ist mit einer an Sicherheit grenzenden Wahrscheinlichkeit anzunehmen, dass der Betroffene in seinem Innern kein Nationalsozialist gewesen ist und aus diesem Grunde der Ideologie und Weltanschauung des Nationalsozialismus gegenüber eine Gleichgültigkeit gezeigt hat.

Wenn der Betroffene auch eine der bekanntesten Persönlichkeiten der Stadt Coburg gewesen ist, hat er nach Ansicht der Kammer durch seine Mitgliedschaften in der NSDAP und dadurch durch sein persönliches Ansehen, die Gewaltherrschaft des Nationalsozialismus nicht im geringsten gefördert.

Die umfangreichen und erschöpfenden Ermittlungen haben keine Beweise erbracht, dass sich der Betroffene irgendeine Handlung nach den Tatbestandsmerkmalen des Art. 7 zuschulden kommen liess. Er war ein einfaches, zahlendes Mitglied.

Der Betroffene war Handelskammerpräsident. Wehrwirtschaftsführer und Reichskommissar. Diese Ehrenämter und Titel bedeuten keine politische Belastung nach dem Befreiungsgesetz.

Der Betroffene wurde ohne sein Zutun zum Präsidenten der Handelskammer gewählt.

Er gehörte schon seit dem Jahre 1923 der Handelskammer an, in die

er von den Coburger Firmen als Beirat gewählt wurde. Seine Wahl zum Präsidenten der Handelskammer war die Folge eines Mehrheitsbeschlusses der Handelskammerbeiräte auf Grund einer freien Wahl. Seine Zugehörigkeit zur NSDAP konnte bei seiner Wahl keine ausschlaggebende Rolle spielen, denn es liegen diesbezüglich keine schlüssigen Beweise vor. Er hatte das Amt des Handelskammerpräsidenten rein sachlich und ohne Rücksicht darauf, ob es sich um ein Mitglied der Partei oder nicht, um eine arische oder nicht arische Firma oder Person handelte, durch. Er hat während der Ausübung des Amtes scharfe Kritik an vielen Massnahmen der Partei geübt und in einer Sitzung öffentlich seinen Abscheu vor den Greuelthaten gegen die Juden bekundet. Durch diese Handlungen hat der Betroffene bewiesen, dass er kein Anhänger, aber auch kein Sympathiseur der NSDAP gewesen ist. Von Seiten der Partei wurde des öfteren versucht, ihn aus dem Amtes des Handelskammerpräsidenten zu entfernen. Nachdem die Handelskammer durch die Gründung der Gauwirtschaftskammer aufgelöst wurde, ist der Betroffene seines Amtes enthoben und in die Gauwirtschaftskammer nicht übernommen worden.

Die Ernennung des Betroffenen zum Reichskommissar erfolgte auf Grund der Verordnung über die Wirtschaftsverwaltung vom 24.8.39. Der Grund dazu war die Eigenschaft des Betroffenen als Präsident der Handelskammer. Dieser Titel hat keine politische Bedeutung gehabt und der Betroffene hat es zu keinen politischen Handlungen gebraucht.

Dem Betroffenen wird in der Klageschrift zur Last gelegt, dass er die Misshandlung der in seinem Betriebe beschäftigten russischen Kriegsgefangenen geduldet hat. Auf Grund der Rechtfertigung des Betroffenen, wie auch der beim Akt befindlichen diesbezüglichen Unterlagen sieht die Kammer diese Belastung als nicht bewiesen an.

Die reine menschliche Gesinnung des Betroffenen war die eines sozialdenkenden Menschen. Er hat nicht nur die Misshandlung der Kriegsgefangenen nicht geduldet, sondern er griff auch, wenn ihm solche Misshandlungen zu Ohren kamen, zu Gegenmassnahmen, in dem er seine Untergebenen durch Rundschreiben und Anschläge, auf das Verbot der Misshandlung der wehrlosen Kriegsgefangenen aufmerksam machte. Es ist durch Erklärungen und Bestätigungen erwiesen, dass er die Kriegsgefangenen tatkräftig, ohne Rücksicht auf die entstandenen Kosten und unter Verstoss gegen die bestandenen Bewirtschaftungsbestimmungen mit Lebensmitteln unterstützt hat. Er hat zu Weihnachten die russischen Kriegsgefangenen beschenkt, weswegen er von der deutschen Belegschaft seines Betriebes Vorwürfe einstecken musste.

Die angeführten Behandlung der russischen Kriegsgefangenen sind ein klarer Beweis, dass der Betroffene die Methoden der Gewaltherrschaft des Nationalsozialismus sich nicht angeeignet und nicht gebilligt hat.

Auf Grund des Beschlusses des Kassationshofes hat die Kammer geprüft, ob die vom Betroffenen entrichteten finanziellen Zuwendungen an die NSDAP und die Mitgliedsbeiträge nicht eine wesentliche Förderung der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft bedeuteten.

Aus der Rechtfertigung des Betroffenen geht hervor, dass er von seinem Parteieintritt bis Februar 1945 folgende Mitgliedsbeiträge bezahlt hat:

1933 bis Ende 1941 monatlich	RM 5,-- = 515,--
ab 1942 bis Mitte 1944 "	RM 20,-- = 600,--
ab Mitte 1944 bis Febr.45 "	RM 50,-- = 400,--

zusammen in 12 Jahren = RM 1.515,--

Die an die Parteiorganisationen entrichteten Spenden betragen, wie dies aus der gutachtlichen Stellungnahme des Bücherrevisors Hermann Seyp Coburg, hervorgeht, insgesamt RM 46.897,43

Von dieser Summe betragen die Spenden für das Winterhilfswerk RM 38.972,43 dazu die sog. Hitlerspende an die Norddeutsche Metallberufsgenossenschaft Berlin RM 7.925,--. Die Hitlerspende hatte den Charakter einer zusätzlichen Steuer gehabt.

Alle die angeführten Spenden sind gezeichnet von der Firma Max Brose und Co. Mit den Beiträgen wurde das Privatkonto des Betroffenen belastet, weil nach den Bestimmungen der Steuergesetzgebung Spenden den steuerlichen Gewinn nicht mindern dürfen.

Aus dem Bericht über die Gewinn und Vermögensentwicklung des Betroffenen als Gesellschafter der Firma Max Brose & Co. geht hervor, dass der Anteil der Einkommensteuer- und Gewinnabführung des Betroffenen von 1933 bis 1944 insgesamt RM 2,820.399,13 betrug.

Die Kammer stellt fest, dass der Betroffene während seiner Zugehörigkeit zur NSDAP, an Parteimitgliedsbeiträgen und sonstigen Zuwendungen insgesamt 1,7% seines Einkommens bezahlt hat.

Als eine besondere Zuwendung im Sinne des Befreiungsgesetzes kann nach Auffassung und Beschluss des ständigen Rechtskollegiums beim Kassationshof nur eine jährlich mehr als 5% des Einkommenssteuerbetrages übersteigende Summe bedeuten.

Da der Betroffene nur 1,7 % seines Einkommenssteuerbetrages an Mitgliedsbeiträgen und sonstigen Spenden entrichtet hat, muss die Kammer die ausserordentliche Unterstützung der Gewaltherrschaft des Nationalsozialismus verneinen.

Die Kammer gewann die Überzeugung, dass der Betroffene durch seine Handlungen in innegehabten Ehrenämtern sich nichts zu schulden kommen liess, womit die Anwendung der Tatbestandsmerkmale der Art. 7 - 9 gerechtfertigt würde. Demzufolge kann auch die Formalbelastung nach Art. 10 als vollkommen widerlegt erachtet werden.

Auf Grund des Ergebnisses der Beweisaufnahme sind die Tatbestandsmerkmale des Art. 12 durch den Betroffenen verwirklicht und infolgedessen ist er in die Gruppe der Mitläufer einzureihen.

Die Kammer hat nach Art. 18 die höchstvorgesehen Geldsühne dem Betroffenen auferlegt. Die Kammer hat die Vermögens- und Erwerbsverhältnisse des Betroffenen berücksichtigt, wie auch die Dauer der Zugehörigkeit und die entrichteten Zuwendungen an die Partei in Betracht genommen.

Als Streitwert dient das vom Finanzamt angeführte steuerpflichtige Einkommen.

Die Kosten des Verfahrens sind im Sinne der Rundverfügung des Bayerischen Staatsministeriums für Sonderaufgaben Az.: m 6218 - 389 vom 20.1.1949 in DM zu bezahlen.

Der Vorsitzende:

[Handwritten signature]



Die Beisitzer:

[Handwritten signature]
[Handwritten signature]

Dem Gericht, Ansbach, 2. März 1949
an: *[Handwritten name]*